

Erster Verfahrensbrief mit Kriterienkatalog
für den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages
im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
mit der Stadt Karlsruhe

Inhaltsübersicht

A. Verfahren.....	4
I. Stand, Gegenstand und Zielsetzung	4
II. Rechtsrahmen	4
III. Ablauf des Verfahrens	5
IV. Verfahrensleitende Stelle und Ansprechpartner des Bieters	5
V. Rückfragen und Rügen des Bieters	6
VI. Form und Frist der Angebotsabgabe.....	6
VII. Angebotsbestandteile	7
1. Eignungsnachweise.....	7
2. Konzessionsvertrag	10
3. Netzbetriebskonzept.....	11
4. Erläuterungen des Bieters zum Kriterienkatalog	12
VIII. Mindestanforderungen an die Angebote	12
1. Laufzeit.....	12
2. Höchstzulässige Konzessionsabgabe.....	13
3. Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Straßenraums der Stadt Karlsruhe.....	13
4. Vereinbarkeit mit geltendem Recht.....	13
IX. Wertung der Angebote	13
1. Kriterienkatalog	14
2. Art und Weise der Bewertung	16
X. Sonstiges	18
B. Erläuterungen zum Kriterienkatalog	19
I. Allgemeines	19
II. Erläuterung der Kriterien	19
1. Erläuterungen des Kriteriums Sicherheit.....	19
2. Erläuterungen des Kriteriums Preisgünstigkeit	25
3. Erläuterung des Kriteriums „Effizienz“.....	29
4. Erläuterungen zum Kriterium Verbraucherfreundlichkeit	30
5. Erläuterungen zum Kriterium Umweltverträglichkeit.....	31
6. Erläuterungen zum Kriterium Kommunale Belange	32
C. Formulare.....	36
I. Formular 1 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	36

*Erster Verfahrensbrief zur Vergabe der Stromkonzession
Entwurf der Stadt Karlsruhe – Stand 17.08.2015*

II.	Formular 2 Verpflichtungserklärung(en)	37
III.	Formular 3 Eigenerklärung zur Bietergemeinschaft.....	38
IV.	Formular 4 Geltung der ABB	39

A. Verfahren

I. Stand, Gegenstand und Zielsetzung

Die Stadt Karlsruhe hat im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union sowie im elektronischen Bundesanzeiger jeweils am 13.12.2014 bekannt gegeben, dass der Vertrag zwischen der Stadt Karlsruhe und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gehören („Stromkonzessionsvertrag“), mit Ablauf des 31.12.2016 endet. Sie hat ihre Absicht kundgetan, einen neuen Stromkonzessionsvertrag mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen, und hat interessierte Energieversorgungsunternehmen aufgefordert, bis zum 20.03.2015 ihr Interesse zu bekunden.

Mit Blick auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.04.2015 – EnZR 11/14 – hat die Stadt Karlsruhe kalkulatorische Netzdaten angefordert und den Interessenten zur Verfügung gestellt. Sie ist durch ergänzende Bekanntmachungen wieder in die Interessenbekundungsfrist eingetreten und hat diese bis zum 21.09.2015 verlängert.

Die Stadt Karlsruhe wird die Auswahl des Vertragspartners in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren auf der Grundlage aktuell geltenden Rechts treffen. Dieser erste Verfahrensbrief regelt das Verfahren zur Vergabe der Konzession und bestimmt die Kriterien, anhand derer die Stadt ihre Entscheidung treffen wird.

II. Rechtsrahmen

Rechtsgrundlage für die Vergabe der Stromkonzession ist § 46 EnWG in der aktuell geltenden Fassung. Bindungen ergeben sich zudem aus § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB, aus den allgemeinen unionsrechtlichen Vergabegrundsätzen der Diskriminierungsfreiheit und Transparenz, aus der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und aus der Gemeindeordnung (insb. § 107 GemO). Die Stadt Karlsruhe führt die Verfahren nach Maßgabe der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 17.12.2013 – KZR 65/12 und 66/12; Urt. v. 3.06.2014 – EnVR 10/13; Urt. v. 14.04.2015 – EnZR 11/14) durch. Der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die VOL/A finden keine Anwendung. Der Stromkonzessionsvertrag i. S. d. § 46 Abs. 2 EnWG ist kein öf-

fentlicher Auftrag im Sinne des § 99 GWB. Die Vorschriften werden auch nicht entsprechend herangezogen.

III. Ablauf des Verfahrens

Die Bieter sind zunächst aufgefordert, indikative Angebote abzugeben. Die Stadt wird die indikativen Angebote zunächst prüfen auf

- Einhaltung der in diesem Verfahrensbrief bestimmten Form- und Fristvorgaben (siehe A.VI);
- Beifügung aller notwendigen Angebotsbestandteile (siehe A.VII.);
- Erfüllung der Eignungsanforderungen (siehe A.VII.1);
- Erfüllung der Mindestanforderungen (siehe A.VIII.).

Nachforderungen bleiben vorbehalten.

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, tritt die Stadt mit den Bietern in Verhandlungen über die Angebote ein. Es können eine oder mehrere Verhandlungsrunden durchgeführt werden.

Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Bieter durch einen zweiten Verfahrensbrief zur Abgabe finaler, rechtsverbindlicher Angebote aufgefordert werden. Die inhaltliche Bewertung der zulässigen finalen Angebote erfolgt auf Grundlage des unten dargestellten Kriterienkatalogs (siehe unten **A.IX.**). Die Entscheidungshoheit liegt beim Gemeinderat der Stadt Karlsruhe.

Nach der Entscheidung des Gemeinderates über die Vergabe der Konzession wird die Stadt – in Anlehnung an den § 101a GWB zugrundeliegenden Rechtsgedanken – alle Bewerber um die Konzession in Textform über ihre beabsichtigte Auswahlentscheidung unterrichten und den Konzessionsvertrag frühestens 15 Kalendertage nach Absendung der Information abschließen (vgl. BGH, Urt. v. 17.12.2013 – KZR 66/12, juris, Rn. 109).

IV. Verfahrensleitende Stelle und Ansprechpartner des Bieters

Verfahrensleitende Stelle ist die Zentrale Vergabestelle der Stadt Karlsruhe:

Stadt Karlsruhe
Hauptamt, Zentrale Vergabestelle
Herr Ingo Werle
Karl-Friedrich-Straße 10
76133 Karlsruhe
Fax.: 0721 133 1639
E-Mail: ingo.werle@ha.karlsruhe.de

Sämtliche Anfragen, Korrespondenz sowie Angebote sind ausschließlich an die verfahrensleitende Stelle zu richten. Die verfahrensleitende Stelle koordiniert das gesamte Verfahren.

Der Bieter soll seinerseits einen **Ansprechpartner** zum Verfahren und zum Angebot benennen. Die Erreichbarkeit per Telefon, Fax und E-Mail während der üblichen Geschäftszeiten ist sicherzustellen. Die Stadt sendet alle verfahrensrelevanten Unterlagen ausschließlich an den benannten Ansprechpartner.

V. Rückfragen und Rügen des Bieters

Der Bieter ist verpflichtet, die Verfahrensunterlagen auf Vollständigkeit und Eindeutigkeit zu prüfen.

Rückfragen zu den Verfahrensunterlagen und zum Verfahren sowie etwaige Rügen sind in Textform (vorzugsweise per E-Mail) unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

■ . ■ . ■

ausschließlich an die verfahrensleitende Stelle zu richten.

Etwaige Rückfragen und Rügen sowie die hierauf von der verfahrensleitenden Stelle erteilten Antworten werden in anonymisierter Form zeitgleich allen Bietern zugesandt.

VI. Form und Frist der Angebotsabgabe

Die indikativen Angebote sind bis zum

■ ■ ■, 12.00 Uhr

in verschlossenem Umschlag schriftlich im Original und unter Beifügung von 2 Kopien sowie in elektronischer Form auf CD-ROM oder USB-Stick einzureichen und äußerlich wie folgt zu kennzeichnen:

Vertraulich! Angebotsunterlagen Konzessionsverfahren Strom der Stadt Karlsruhe Nicht öffnen!

Indikative Angebote, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die indikativen Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

VII. Angebotsbestandteile

Jedes indikative Angebot muss zwingend folgende Bestandteile umfassen:

- Eignungsnachweise (siehe nachfolgend 1.);
- Konzessionsvertragsangebot (siehe nachfolgend 2.);
- Netzbetriebskonzept (siehe nachfolgend 3.);
- Erläuterungen des Bieters zum Kriterienkatalog (siehe nachfolgend 4.).

Soweit der Bieter seinem indikativen Angebot bzw. seinen Angeboten weitere Anlagen beifügt, soll er diese in der Stellungnahme eindeutig referenzieren.

1. Eignungsnachweise

Der Bieter muss seine Eignung (Zuverlässigkeit sowie technische, personelle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) zum Betrieb des Stromverteilernetzes in der Stadt Karlsruhe nachweisen.

1.1 Prüfungsmaßstab

Geeignet ist ein Bieter, wenn zu erwarten steht, dass er im Fall des Zuschlags die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Stromverteilernetzes nach § 4 Abs. 1, 2 EnWG erfüllen kann und die konzessionsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Karlsruhe erfüllen wird.

Als Grundlage für die Beurteilung hat der Bieter die folgenden Nachweise und Erklärungen vorzulegen:

1.2 Zuverlässigkeit des Bieters

Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit hat der Bieter eine Eigenerklärung gemäß **Formular 1¹** abzugeben.

1.3 Leistungsfähigkeit des Bieters

Der Nachweis der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann der Bieter alternativ erbringen durch

- a) die Vorlage einer vorhandenen Netzbetriebsgenehmigung nach § 4 EnWG für das Stromnetz im Gebiet der Stadt Karlsruhe oder die Vorlage einer anderen behördlichen Bestätigung, aus der sich ergibt, dass der Bieter zum Betrieb dieses Stromnetzes oder eines – hinsichtlich der Einwohnerzahl, der versorgten Fläche und der Zahl der Netzanschlüsse – vergleichbaren Stromnetzes berechtigt ist;
- b) oder – sofern der Nachweis nach lit. a) nicht möglich ist – durch Vorlage einer vorhandenen Netzbetriebsgenehmigung für ein hinsichtlich der Einwohnerzahl, der versorgten Fläche und der Zahl der Netzanschlüsse vergleichbares Stromverteilernetz oder einer anderen behördlichen Bestätigung, aus der sich ergibt, dass der Bieter zum Betrieb eines solchen Stromverteilernetzes berechtigt ist, jeweils ergänzt um eine fundierte und glaubhafte Darlegung, dass der Bieter in der Lage ist, das Stromverteilernetz in der Stadt Karlsruhe zusätzlich zu übernehmen und ordnungsgemäß zu betreiben;
- c) oder – sofern der Nachweis nach lit. a) und b) nicht möglich ist – durch eine fundierte und glaubhafte Darstellung, dass der Bieter alleine oder durch Kooperation mit Nachunternehmern (siehe A.VII.1.4) oder in Form einer Bietergemeinschaft (siehe

¹ Die Formulare finden sich in Teil B dieses Verfahrensbriefs.

A.VII.1.5) die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vorhalten kann, die zur Übernahme des Stromverteilernetzes und zum Aufbau eines gesetzmäßigen Netzbetriebs erforderlich sind. Die Darstellung soll umfassen:

- eine Beschreibung des Unternehmens mit Angaben zur Tätigkeit und zum Inhaber und Geschäftsführer des Bewerbers;
- soweit möglich: Angabe der Leistungen, die das Unternehmen in den letzten drei Jahren im Bereich des Betriebs von Stromnetzen erbracht hat;
- soweit möglich: die drei jüngsten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse;
- Personalkonzept mit Darstellung der geplanten Aufgabenbereiche und der entsprechenden Fachkunde der vertretungsberechtigten Personen und Mitarbeiter;
- Betriebskonzept, aus dem sich ergibt, wie ein ordnungsgemäßer, den rechtlichen Vorgaben entsprechender Netzbetrieb gewährleistet werden kann;
- Finanzkonzept, aus dem sich ergibt, wie der Bewerber die für die Übernahme und den Betrieb erforderlichen Finanzmittel aufbringen kann.

Die Stadt Karlsruhe behält sich vor, ergänzende Erläuterungen und Nachweise nachzufordern, soweit dies im Einzelfall zur sachgerechten Beurteilung der Eignung gemäß A.VII.1.1 notwendig sein sollte.

1.4 Nachunternehmer

Die Bieter können mit anderen Unternehmen kooperieren, die – ohne selbst Konzessionsvertragspartner zu werden – die vertraglich oder gesetzlich mit der Konzession verbundenen Pflichten zu einem nicht unwesentlichen Teil erfüllen sollen (im Folgenden: Nachunternehmer). Sie können sich zum Beleg ihrer Leistungsfähigkeit auf Ressourcen und Fähigkeiten solcher Nachunternehmer berufen (im Folgenden: qualifizierte Nachunternehmer).

Sofern qualifizierte Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, ist die Art der geplanten Kooperation zu beschreiben (z. B. Bezug von Dienstleistungen, Betriebsführung, Verpachtung). Es ist anzugeben, welche Leistungen voraussichtlich von welchem qualifizierten Nachunternehmer erbracht werden sollen. Die Bereitschaft der qualifizierten Nachunternehmer zur Leistungserbringung ist nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Verpflichtungserklärungen nach dem Muster des **Formulars 2** geschehen. Sofern ein Bewerber vergaberechtlichen Ausschreibungspflichten unterliegt, genügen Bereitschaftserklärungen der qualifizierten Nachunternehmer, sich an einer entsprechenden Ausschreibung mit marktgerechten Angeboten zu beteiligen.

Die qualifizierten Nachunternehmer müssen ihre Zuverlässigkeit durch Vorlage einer Eigenklärung gemäß Formular 1 nachweisen. Sie haben ihre personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bezüglich der von ihnen zu erbringenden Leistungen in geeigneter Form zu belegen.

1.5 Bietergemeinschaften

Mehrere Bieter können eine Bietergemeinschaft bilden, die insgesamt Partner des Konzessionsvertrags werden soll, soweit dies nicht mit § 1 GWB unvereinbar ist. Bietergemeinschaften haben in dem **Formular 3** ihre Mitglieder sowie eines der Mitglieder als bevollmächtigtes Mitglied zu benennen. Sie haben anzugeben, welches Mitglied welchen Beitrag leisten soll.

Die Zuverlässigkeit gemäß A.VII.1.2 ist von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft nachzuweisen. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ist es ausreichend, wenn jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft die Leistungsfähigkeit für seinen Leistungsanteil nachweist, sofern hierdurch die Leistungsfähigkeit insgesamt vollständig gemäß A.VII.1.3 nachgewiesen ist.

1.6 Wahrung des Geheimwettbewerbs

Der Grundsatz des Geheimwettbewerbs ist im Verhältnis der Stadt Karlsruhe zu den Bietern und im Verhältnis der Bieter untereinander zu wahren. Mit Blick auf die (mittelbare) Beteiligung der Stadt Karlsruhe an der Stadtwerke Karlsruhe GmbH wurde auf Seiten der Stadt eine organisatorische und personelle Entflechtung durchgeführt, die einen unzulässigen Informationsfluss ausschließt.

Im Verhältnis der Bieter untereinander dürfen keine Informationen über Angebotsinhalte ausgetauscht und keine unzulässigen Absprachen getroffen werden. Jeder Bieter ist verpflichtet, die Anforderungen an den Geheimwettbewerb zu gewährleisten. Verstöße können den Ausschluss vom Verfahren zur Folge haben.

2. Konzessionsvertrag

Der Bieter hat dem Angebot den Entwurf eines schriftlichen Konzessionsvertrags beizufügen, der die unter **A.VIII.** dargestellten Mindestanforderungen erfüllt.

Diesem Verfahrensbrief ist ein **Konzessionsvertragsmuster (Anlage 1)** beigelegt. Das Konzessionsvertragsmuster ist als eine beispielhafte Vorlage zu verstehen. Aus Sicht der Stadt sichert das Muster die Vereinbarkeit des Konzessionsvertrages mit § 107 GemO. Es hat aber nicht die Funktion, die aus Sicht der Stadt bestmögliche Ausgestaltung abzubilden. Maßgeblich für die Bewertung der Angebote ist allein der Kriterienkatalog (**A.IX.1.**) samt Erläuterungen (**B.**).

Es besteht kein Zwang, das Vertragsmuster unverändert umzusetzen. Die Bieter können vom Vertragsmuster inhaltlich abweichen – vorzugsweise zum Vorteil der Stadt, aber auch zu deren Nachteil. Das Vertragsmuster kann durch den Bieter auch weiter konkretisiert und detailliert werden. Dabei ist auf die Wahrung der Mindestanforderungen (**A.VIII.**) zu achten. Eine von dem Bieter vorgenommene Modifikation wird sich (nur) nach Maßgabe der definierten Wertungskriterien (**A.IX.1.**) in der Bewertung seines Angebots niederschlagen.

Mit der Vorlage des Vertragsmusters verfolgt die Stadt ein doppeltes Ziel: Erstens sollen die Bieter die Vorstellungen der Stadt anhand konkreter Regelungen nachvollziehen können. Zweitens soll die Vergleichbarkeit der Angebote der Bieter verbessert werden. Hierzu soll der Bieter auf dem Muster aufbauen und Änderungen im **Word-Änderungsmodus** kenntlich machen. Alternativ kann der Bieter ein eigenes Text-Muster verwenden; in diesem Fall hat er allerdings die Abweichungen von dem Konzessionsvertragsmuster in einer **Synopse** zu erläutern.

3. Netzbetriebskonzept

Der Bieter hat dem Angebot – als Anlage zum Konzessionsvertrag – ein Netzbetriebskonzept (im Folgenden auch: NBK) beizufügen. In diesem Konzept ist darzustellen, wie der Bieter den Betrieb des Netzes im Konzessionsgebiet der Stadt durchführen wird. Es soll die Maßnahmen und Ansätze umfassen, die der Bieter vorsieht, um die in dem Kriterienkatalog in den Hauptkriterien Nr. 1 bis 5 (siehe **A.IX.1.** sowie **B.**) zum Ausdruck kommenden Erwartungen zu erfüllen. Das NBK fungiert als Anlage zum Konzessionsvertrag und wird dessen verbindlicher Bestandteil. Das NBK kann aber während der Laufzeit des Konzessionsvertrages – im Einvernehmen mit der Stadt – an geänderte Rahmenbedingungen und neue Erkenntnisse angepasst werden. Soweit die Anpassung aus gesetzlichen oder technischen Gründen oder zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Nachteile für den Bieter notwendig ist, hat die Stadt ihr Einvernehmen zu erteilen.

Am Ende des Konzessionsvertragsmusters findet sich – als Anlage zum Konzessionsvertragsmuster – der Vorschlag einer **Gliederung des NBKs**. Der Bieter kann auf diesem Muster aufbauen oder ein eigenes Muster verwenden. Die Stadt macht insoweit keine zwingenden Vorgaben. Es findet ein Konzeptwettbewerb statt. Die Erwartungen der Stadt ergeben sich aus dem Kriterienkatalog (siehe **A.IX.1.**) und den zugehörigen Erläuterungen (siehe **B.**).

4. Erläuterungen des Bieters zum Kriterienkatalog

Der Bieter hat seine Angebotsinhalte vor dem Hintergrund der Kriterien des Kriterienkatalogs (siehe unten **A.IX.1.**) zu erläutern. Dabei ist der Bezug der einzelnen konkreten Angebotsinhalte zu den jeweiligen Kriterien darzustellen. Welche Angaben insoweit erwartet werden, ist in den Ausführungen der Stadt zum Kriterienkatalog (siehe **B.**) dargestellt. Sofern danach bestimmte Inhalte in den Konzessionsvertrag und / oder das NBK aufzunehmen sind, werden diese nur gewertet, sofern sie im Konzessionsvertrag und / oder im NBK enthalten sind. In der Stellungnahme soll auf die Passage des Konzessionsvertrages / NBKs Bezug genommen werden.

Der Bieter hat sicherzustellen, dass zwischen den Regelungsinhalten des angebotenen Konzessionsvertrags, dem NBK und der Stellungnahme kein Widerspruch besteht. Sollten Widersprüche vorliegen, werden die Angaben in folgender hierarchischer Reihenfolge herangezogen: Konzessionsvertrag vor Netzbetriebskonzept und Erläuterungen; Netzbetriebskonzept vor Erläuterungen.

VIII. Mindestanforderungen an die Angebote

1. Laufzeit

Der angebotene Konzessionsvertrag muss eine Laufzeit von 20 Jahren vorsehen. Vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten zu Gunsten der Stadt dürfen vorgesehen werden (zur Bewertung siehe **A.IX.2.** und **B.II.6.2.5**).

2. Höchstzulässige Konzessionsabgabe

Der angebotene Konzessionsvertrag muss die Verpflichtung beinhalten, während der gesamten Laufzeit die Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 2 Abs. 2 – 4 KAV oder einer etwaigen Nachfolgevorschrift zu bezahlen.

3. Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Straßenraums der Stadt Karlsruhe

Der Bieter muss die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Straßenraums der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (ABB)“, die einheitlich für alle Träger von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Wärme) und Entsorgungsleitungen (Abwasser) gelten, durch Unterzeichnung des **Formulars 4** akzeptieren. Diese werden verbindlicher Bestandteil des Konzessionsvertrags. Die ABB sind diesem Verfahrensbrief als **Anlage 2** beigelegt.

4. Vereinbarkeit mit geltendem Recht

Der Bieter hat sicherzustellen, dass sein Angebot den geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Anforderungen aus § 107 GemO und aus § 3 KAV, entspricht. Auf die Rechtsprechung des OLG München vom 26.09.2013 – U 3589/12 Kart – und die dazu ergangene Revisionsentscheidung des BGH vom 07.10.2014 – EnZR 86/13 – wird ausdrücklich hingewiesen. Die Stadt hat die Vorgaben des § 107 GemO einerseits und die genannte Rechtsprechung zu § 3 KAV andererseits bei der Gestaltung des Konzessionsvertragsmusters berücksichtigt. Sollte ein Angebot in Einzelpunkten gegen geltendes Recht verstoßen, führt dies nicht zum Ausschluss. Das Angebot wird im Rahmen der Bewertung so behandelt, als ob keine inhaltliche Aussage getroffen worden wäre.

IX. Wertung der Angebote

Die Stadt wertet die Angebote, die form- und fristgerecht abgegeben wurde, alle notwendigen Bestandteile beinhalten und die Eignungs- und Mindestanforderungen erfüllen, anhand der nachstehend dargestellten Kriterien (1.) und Methodik (2.).

1. Kriterienkatalog

Die inhaltliche Wertung der Konzessionsvertragsangebote erfolgt anhand von fünf Hauptkriterien (1. bis 5.), die jeweils durch Unterkriterien verbindlich konkretisiert werden.

KRITERIENKATALOG			Gewichtungspunkte	
1.	Sicherheit		30	
1.1	Zuverlässigkeit der Versorgung im Netz des Bieters ²		5	
1.2	Vorgesehene Ausstattung für den Betrieb des Netzes im Konzessionsgebiet		7	
	1.2.1	Personell		3
	1.2.2	Wirtschaftlich		2
	1.2.3	Technisch		2
1.3	Investitionsstrategie für das Konzessionsgebiet		7	
	1.3.1	Substanzerhaltung		1
	1.3.2	Netzleistungsfähigkeit		2
	1.3.3	Netzzuverlässigkeit		2
	1.3.4	Technische Sicherheit		2
1.4	Instandhaltungsstrategie für das Konzessionsgebiet		4	
	1.4.1	Netzzuverlässigkeit		2
	1.4.2	Technische Sicherheit		2
1.5	Störungsmanagement im Konzessionsgebiet		7	
	1.5.1	Entstörungskonzept		4
	1.5.2	Reaktionszeiten		3
2.	Preisgünstigkeit		12	
2.1	Voraussichtliche Höhe der Netzentgelte		9	
2.2	Voraussichtliche Höhe der Baukostenzuschüsse		1	
	2.2.1	Höhe der BKZ in der MS-Ebene		0,5
	2.2.2	Höhe der BKZ in der NS-Ebene „Gewerbekunde“		0,5
2.3	Voraussichtliche Höhe der Anschlusskosten		2	
	2.3.1	Höhe der Anschlusskosten für Haushaltskunden exklusive Tiefbauarbeiten und Wanddurchbruch		1
	2.3.2	Höhe der Anschlusskosten für Haushaltskunden inklusive Tiefbauarbeiten und Wanddurchbruch		1
3.	Effizienz		12	
3.1	Organisatorische Kosteneffizienz		8	

² Soweit eine Netzverpachtung oder die Vergabe eines umfassenden Betriebsführungsauftrags angestrebt wird, ist auf den Netzpächter / Betriebsführer abzustellen.

	3.1.1	Effiziente Personalorganisation			3
	3.1.2	Einsatz moderner Informationssysteme			3
	3.1.3	Prozessoptimierung			2
3.2	Technische Kosteneffizienz			4	
	3.2.1	Standardisierung von Betriebsmitteln			2
	3.2.2	Einsatz aufwandsarmer Betriebsmittel			2
4.	Verbraucherfreundlichkeit		20		
4.1	Erreichbarkeit des Netzbetreibers			10	
	4.1.1	Ortsnahe persönliche Erreichbarkeit			4
	4.1.2	Zeitliche persönliche Erreichbarkeit			2
	4.1.3	Verfügbarkeit von Fern-Kommunikationskanälen			2
	4.1.4	Zeitliche Erreichbarkeit über Fern-Kommunikationskanäle			2
4.2	Netzbezogene Dienstleistungen			7	
	4.2.1	Informationsangebot			2
	4.2.2	Serviceangebot			3
	4.2.3	Bearbeitungszeiten			2
4.3	Beschwerdemanagement			3	
	4.3.1	Prozessqualität			1,5
	4.3.2	Beantwortungszeiten			1,5
5.	Umweltverträglichkeit		11		
5.1	Umweltschutz bei Bau und Betrieb des Netzes über die Mindestanforderungen ³ hinaus			2	
	5.1.1	Einsatz umweltschonender Materialien und Stoffe			1
	5.1.2	Umweltfreundlicher Fuhrpark			1
5.2	Bereitschaft zur Erdverkabelung			3	
5.3	Verringerung von Verlustenergie			3	
5.4	Einbindung von EE-Anlagen			3	
	5.4.1	Prozessqualität			1
	5.4.2	Einbindungszeit			2
6.	Kommunale Belange und Konzessionsvertrag		15		
6.1	Zulässige finanzielle Leistungen an die Stadt			3	
	6.1.1	Kommunalrabatt			1
	6.1.2	Verwaltungskostenbeiträge			0,5

³ Die ABB enthalten umweltbezogene Mindestanforderungen.

	6.1.3	Zahlungsmodus Konzessionsabgabe			0,5
	6.1.4	Tragung von Folgekosten			1
6.2	Informations-, Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten			9	
	6.2.1	Befugnis der Stadt zur Fortschreibung der ABB			2
	6.2.2	Abstimmung mit der Stadt über Fortschreibung des NBK			2
	6.2.3	Informationsrechte der Stadt über die Erfüllung vertraglicher Pflichten			1
	6.2.4	Kündigungsmöglichkeiten der Stadt bei Pflichtverletzungen			2
	6.2.5	Ordentliche Kündigungsmöglichkeiten der Stadt (z.B. nach 10 und 15 Jahren)⁴			2
6.3	Leerrohre			1	
	6.3.1	Mitverlegung von Leerrohren durch die Stadt gegen angemessene Kostenbeteiligung			0,5
	6.3.2	Mitbenutzung von Leerrohren durch die Stadt gegen angemessene Vergütung			0,5
6.4	Endschaftsbestimmungen: Recht der Kommune zur Übernahme des Netzes bei Beendigung des Vertrages			2	
	6.4.1	Umfang des Übernahmerechts			0,5
	6.4.2	Tragung der Entflechtungskosten			0,5
	6.4.3	Übernahmepreis			0,5
	6.4.4	Flankierende Informationsansprüche			0,5
GESAMT				100	

2. Art und Weise der Bewertung

Soweit mehrere (geeignete) Angebote abgegeben werden,⁵ erfolgt die Bewertung der Angebote relativ.⁶ Die Angebote werden wertend verglichen. Der Vergleich erfolgt anhand folgender Erfüllungspunkteskala:

⁴ Frühere ordentliche Kündigungsmöglichkeiten können den von § 46 Abs. 3 EnWG geforderten Wettbewerb behindern und werden daher nicht positiv bewertet.

⁵ Sollte nur ein (geeignetes) Angebot eingehen, wird die Stadt keine Bepunktung vornehmen.

⁶ Die relative Bewertung ist anerkannt – vgl. BKartA, Beschl. v. 21.10.2014 – VK 2-81/14, juris, Rn. 67; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 03.03.2010 – VII-Verg 48/09 Rn. 50.

Relative Qualität des Angebots	Erfüllungspunktzahl⁷
Relativ beste Erfüllung	10 Punkte
Geringfügiger Abstand zum besten Angebot	8 Punkte
Deutlicher Abstand zum besten Angebot	6 Punkte
Großer Abstand zum besten Angebot	4 Punkte
Sehr großer Abstand zum besten Angebot	2 Punkte
Nicht-Erfüllung	0 Punkte

Die Erfüllungspunkteskala wird auf jedes Unterunterkriterium und dort, wo es keine Unterunterkriterien gibt, auf jedes Unterkriterium angewendet.

Das relativ beste Angebot im jeweiligen Unter(unter)kriterium ist dasjenige, welches die Vorgaben und die Zielsetzung eines Unter(unter)kriteriums gemäß den Erläuterungen zu den Kriterien in Abschnitt B. dieses Verfahrensbriefs im Vergleich aller Angebote am besten erfüllt. Die übrigen Angebote erhalten gemäß der dargestellten Skala eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das im jeweiligen Unterkriterium beste Angebot, entsprechende Erfüllungspunktzahl. Die höchste Erfüllungspunktzahl von 10 Erfüllungspunkten für ein Unter(unter)kriterium kann für mehrere Angebote vergeben werden, wenn diese im relativen Vergleich aller Angebote die Vorgaben und die Zielsetzung eines Unter(unter)kriteriums am besten erfüllen und im Vergleich untereinander gleichwertig sind. Bei fehlenden Angaben zu einem Unter(unter)kriterium wird das Angebot mit null Erfüllungspunkten bewertet.

Die im jeweiligen Unter(unter)kriterium erreichte Erfüllungspunktzahl wird mit der im Kriterienkatalog angegebenen Gewichtungspunktzahl multipliziert und durch 10 dividiert. Daraus ergibt sich die im jeweiligen Unter(unter)kriterium erreichte Punktzahl. Eine Rundung erfolgt nicht.

Beispiel: Bewertung hinsichtlich des Unterunterkriteriums Personelle Ausstattung
Gewichtung: 3 Punkte

⁷ Erfüllungspunkte werden nur in den genannten Abständen von jeweils 2 Punkten vergeben; Zwischenpunkte werden nicht gebildet; die Skala von 10 Erfüllungspunkten wurde gewählt, um die Berechnung zu vereinfachen.

	Angebot A	Angebot B	Angebot C
Platzierung	Bestes Angebot	Zweitbestes Angebot	Drittbestes Angebot
Abstand		Geringfügiger Abstand	Großer Abstand
Erfüllungspunkte	10	8	4
Erreichte Punktzahl	$(10 * 3) / 10 = 3$	$(8 * 3) / 10 = 2,4$	$(4 * 3) / 10 = 1,2$

Die Punktzahl für jedes Hauptkriterium wird durch Addition der bei den jeweiligen Unterkriterien erreichten Punktzahlen ermittelt. Die Punktzahl für ein Unterkriterium, das durch Unterunterkriterien ausgeformt ist, wird durch Addition der bei den Unterunterkriterien erreichten Punktzahlen ermittelt.

Die Gesamtpunktzahl eines Angebots wird durch Addition der für die Hauptkriterien festgestellten Punktzahlen ermittelt. Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erteilt.

X. Sonstiges

Kosten für die Angebotserstellung sowie sonstige Aufwendungen im Rahmen des Verfahrens werden nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall einer Aufhebung des Verfahrens.

Die Stadt behält sich vor, die in diesen Verfahrensunterlagen vorgesehenen Verfahren und Regelungen im gesetzlich zulässigen Rahmen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Änderungen werden allen Bietern rechtzeitig und diskriminierungsfrei mitgeteilt.

Alle Informationen, die der Bieter im Zuge dieses Verfahrens erhält, dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht für andere Zwecke als für dieses Verfahren verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

B. Erläuterungen zum Kriterienkatalog

I. Allgemeines

Der unter **A.IX.1.** dargestellte Kriterienkatalog bildet den Maßstab für die Bewertung der Angebote. Zugleich beschreibt der Kriterienkatalog – im Sinne einer Funktionalausschreibung – die Erwartungen der Stadt an die Angebote. Er ist Grundlage für die von den Bietern einzureichenden Angebotsinhalte und Erläuterungen. Zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz werden die Kriterien im Folgenden näher beschrieben. Es wird dargestellt, welche Angaben und Zusagen erwartet werden. Dabei ist unter „Erwartung“ keine Mindestanforderung zu verstehen. Es werden die maßgeblichen Wertungsgesichtspunkte zum Ausdruck gebracht.

II. Erläuterung der Kriterien

1. Erläuterungen des Kriteriums Sicherheit

Das Kriterium der Sicherheit nimmt unter den Zielen des § 1 EnWG eine herausragende Stellung ein. Zur näheren Konkretisierung wurden 5 Unterkriterien gebildet.

1.1 Unterkriterium: Zuverlässigkeit der Versorgung im Netz des Bieters

Die Netzzuverlässigkeit beschreibt die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes, Energie möglichst unterbrechungsfrei und unter Einhaltung der Produktqualität zu transportieren (§ 19 Abs. 3 Satz 1 ARegV). Die Stadt strebt eine möglichst hohe Netzzuverlässigkeit im Konzessionsgebiet an. Die Zuverlässigkeit der Versorgung im Netzgebiet des Bieters (bzw. seines Pächters / Betriebsführers) wird als Indikator dafür herangezogen, welche Netzzuverlässigkeit im Konzessionsgebiet zu erwarten ist, wenn der Bieter den Zuschlag erhält. Die Bewertung erfolgt in Orientierung an die Qualitätsregulierung anhand der bisherigen Ausfallzeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Versorgungsstrukturen im Netz des Bieters.

Kennzahlen

Zur Bewertung wird die Stadt auf die Kennzahlen zurückgreifen, die die Netzbetreiber nach § 52 EnWG sowie der Allgemeinverfügung der BNetzA v. 22.02.2006 – BK 6-605/8135 der BNetzA zu berichten haben. In den Bericht sind aufzunehmen:⁸

- Ungeplante Versorgungsunterbrechungen
 - Atmosphärische Einwirkungen (z. B. Gewitter, Eisregen, Schnee, Nebel);
 - Einwirkungen Dritter (z. B. Berührung oder Annäherung an spannungsführende Teile durch Personen, Tiere, Bäume, Baggerarbeiten)
 - Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers / kein erkennbarer Anlass (z. B. Betätigung von Schalteinrichtungen mit mechanischem Versagen, durch Fehlbedienung, durch Überlastung von Betriebsmitteln)
 - Rückwirkungsstörungen (z.B. Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen in vorgelagerten oder nachgelagerten Netzen oder Kundenanlagen oder den einspeisenden Kraftwerken)
 - Höhere Gewalt (z.B. außergewöhnliche Naturkatastrophen, Streik, Terroranschläge, Krieg)
- Geplante Versorgungsunterbrechung
 - Zählerwechsel
 - Sonstiges

Im Rahmen der **Qualitätsregulierung nach ARegV** (§§ 18-20 ARegV) werden auf dieser Grundlage in der Niederspannung SAIDI-Werte („System Average Interruption Duration Index“) und in der Mittelspannung ASIDI-Werte („Average System Interruption Duration Index“) gebildet. Darin fließen ungeplante Versorgungsunterbrechungen ein, die den Kategorien

- Atmosphärische Einwirkungen
- Einwirkungen Dritter
- Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers / kein erkennbarer Anlass

zuzuordnen sind.

Geplante Störungen fließen zu 50 % ein, soweit sie der Kategorie

- „Sonstiges“

zuzuordnen sind.

Nicht berücksichtigt werden ungeplante Störungen auf Grund von Rückwirkungsstörungen und höherer Gewalt sowie geplante Störungen auf Grund von Zählerwechseln.

⁸ Die nachfolgend genannte Kategorisierung entstammt der Allgemeinverfügung der BNetzA.

Zur Bestimmung des Qualitätselements werden Mittelwerte der ASIDI- und SAIDI gebildet und in das Verhältnis zu Referenzwerten gesetzt, die die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede anhand des Parameters Lastdichte ermittelt (vgl. Beschluss der BNetzA v. 7.06.2011, BK8-11/002).

Bewertung der Stadt

Die Stadt wird die Bewertung anhand der in der Qualitätsregulierung erhobenen Kennzahlen durchführen. Maßgeblicher Parameter für den Vergleich der Angebote ist

- die durchschnittliche jährliche Gesamtabweichung der – nach Maßgabe der Qualitätsregulierung ermittelten– ASIDI- und SAIDI-Werte der Jahre 2010 bis 2013 von den geltenden Referenzwerten.

Im Einzelnen:

Für jedes Jahr werden die Abweichungen der ASIDI- und SAIDI-Werten von den jeweiligen Referenzwerten ermittelt. Da der Referenzwert für das Jahr 2013 noch nicht bekannt ist, wird der Referenzwert für die Jahre 2010-2012 auch für das Jahr 2013 angesetzt. Die Abweichungswerte in der Mittelspannung und der Niederspannung werden für jedes Jahr aufsummiert (jährliche Gesamtabweichung). Es wird der arithmetische Mittelwert der Gesamtabweichung über den Betrachtungszeitraum gebildet (durchschnittliche jährliche Gesamtabweichung).

Die Höchstbewertung (10 Erfüllungspunkte) erhält der Bieter, der den Referenzwert im Durchschnitt am meisten unterschreitet bzw. am wenigsten überschreitet.

Angaben des Bieters

Als Grundlage für die Bewertung durch die Stadt hat der Bieter in seiner **Erläuterung zum Angebot** für das bislang von ihm oder seinem Kooperationsunternehmen betriebene Netzgebiet die Angaben gemäß nachfolgender Tabelle zu machen:

	2010	2011	2012	2013
Ungeplante Unterbrechungen (MS)				
Ungeplante Unterbrechungen (NS)				
Ungeplante Unterbrechungen (Σ)				
Alle geplanten Unterbrechungen (MS)				
Alle geplanten Unterbrechungen (NS)				
Alle geplanten Unterbrechungen (Σ)				

Für Q-Element relevante geplante Unterbrechungen (MS)				
Für Q-Element relevante geplante Unterbrechungen (NS)				
Für Q-Element relevante geplante Unterbrechungen (Σ)				
ASIDI nach Definition des Q-Elements (MS)				
SAIDI nach Definition des Q-Elements (NS)				
SAIDI+ASIDI nach Definition des Q-Elements (Σ)				
Lastdichte (MS) [kW/km ²]				
Lastdichte (NS) [kW/km ²]				
Referenzwert (MS) = 1839,21/Lastdichte + 4,51				
Referenzwert (NS) = 2114,1/Lastdichte + 3,35				
Abweichung vom Referenzwert (MS)				
Abweichung vom Referenzwert (NS)				
Gesamtabweichung				
Durchschnittliche Gesamtabweichung pro Jahr				

1.2 Unterkriterium: Vorgesehene Ausstattung für den Betrieb des Netzes im Konzessionsgebiet

Bei diesem Kriterium wird die vorgesehene Ausstattung für den Betrieb des Netzes im Konzessionsgebiet hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Versorgungssicherheit bewertet. Gegenstand der Bewertung sind nicht die Ressourcen des Bieters im Allgemeinen, sondern die Ausstattung, die für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet relevant ist, insbesondere dort eingesetzt werden soll. Die Stadt erwartet jeweils **konkrete und verbindliche Aussagen im Netzbetriebskonzept.** Das Unterkriterium umfasst drei Unterunterkriterien:

1.2.1 Personelle Ausstattung

Erwartet wird ein konkretes Personalkonzept mit Angaben zum Personalbedarf einschließlich der vorgesehenen Qualifikationen sowie zur nachhaltigen Bedarfsdeckung mit entsprechend qualifiziertem Personal.

1.2.2 Wirtschaftliche Ausstattung

Hier erwartet die Stadt eine nachvollziehbare Einschätzung zum voraussichtlichen Kapitalbedarf im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet sowie daran anknüpfende Aussagen zur Verfügbarkeit / Aufbringung des Kapitals (als Eigen- oder Fremdkapital).

1.2.3 Technische Ausstattung

Erwartet werden Aussagen zur vorgesehenen Ausstattung für alle wesentlichen Einrichtungen des Netzbetriebs (Leitstelle, Entzündungsstelle, Lager, Werkstatt, Verwaltung, Fuhrpark).

1.3 Unterkriterium: Investitionsstrategie für das Konzessionsgebiet

Bei diesem Unterkriterium wird die Investitionsstrategie für das Konzessionsgebiet unter dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit beurteilt. Die Investitionsstrategie soll in das Netzbetriebskonzept eingehen. Die Stadt erwartet **konkrete und verbindliche Aussagen im Netzbetriebskonzept**. Die Beurteilung erfolgt anhand von vier Unterunterkriterien:

1.3.1 Substanzerhaltung

Bewertet werden Zusagen zur Substanzerhaltung. Dies kann beispielsweise in Form eines nachvollziehbar hergeleiteten verbindlichen (durchschnittlichen) Mindestinvestitionsniveaus oder eines zugesicherten minimalen Restwertfaktors⁹ für das Netz erfolgen.

1.3.2 Netzleistungsfähigkeit

Bewertet wird, inwiefern die Investitionsstrategie sicherstellt, dass die notwendige Netzleistungsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Dabei wird Netzleistungsfähigkeit verstanden als die Fähigkeit des Netzes, die Nachfrage nach der Aufnahme und Übertragung von Energie zu befriedigen.

1.3.3 Netzzuverlässigkeit

Bewertet wird, inwiefern die Investitionsstrategie dazu beiträgt, dass das Netz im Konzessionsgebiet eine hohe Netzzuverlässigkeit aufweist. Dabei wird Netzzuverlässigkeit verstanden als Fähigkeit des Netzes, Energie unter Wahrung der Produktqualität möglichst unterbrechungsfrei zu liefern.

1.3.4 Technische Sicherheit

Bewertet wird, inwiefern die Investitionsstrategie dazu beiträgt, ein hohes Maß an technischer Sicherheit zu gewährleisten. Technische Sicherheit liegt vor, wenn von dem Netz und allen zugehörigen Anlagen keine wesentlichen Risiken für Menschen oder Sachen ausgehen.

⁹ Verhältnis der Summe der kalkulatorischen Restwerte aller Bestandteile des Netzes im Konzessionsgebiet zu der Summe der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.4 Unterkriterium: Instandhaltungsstrategie für das Konzessionsgebiet

Ziel der Stadt ist eine Instandhaltungsstrategie, die eine möglichst hohe Netzzuverlässigkeit und technische Sicherheit im Konzessionsgebiet gewährleistet. Die Instandhaltungsstrategie soll in das Netzbetriebskonzept eingehen. Die Stadt erwartet **konkrete und verbindliche Aussagen im Netzbetriebskonzept.** Die Beurteilung erfolgt anhand von zwei Unterunterkriterien:

1.4.1 Netzzuverlässigkeit

Bewertet wird, inwiefern die Instandhaltungsstrategie dazu beiträgt, dass das Netz im Konzessionsgebiet eine hohe Netzzuverlässigkeit aufweist. Dabei wird Netzzuverlässigkeit verstanden als Fähigkeit des Netzes, Energie unter Wahrung der Produktqualität möglichst unterbrechungsfrei zu liefern.

1.4.2 Technische Sicherheit

Bewertet wird, inwiefern die Instandhaltungsstrategie dazu beiträgt, ein hohes Maß an technischer Sicherheit zu gewährleisten. Dabei meint technische Sicherheit, dass von dem Netz und allen zugehörigen Anlagen keine wesentlichen Risiken für Menschen oder Sachen ausgehen.

1.5 Unterkriterium: Störungsmanagement im Konzessionsgebiet

Ziel des Störungsmanagements ist eine möglichst schnelle Behebung von Störungen im Netz innerhalb des Konzessionsgebiets. Das Konzept des Störungsmanagements soll in das Netzbetriebskonzept eingehen. Die Stadt erwartet **konkrete und verbindliche Aussagen im Netzbetriebskonzept.**

Die Bewertung erfolgt anhand von zwei Unterunterkriterien mit der im Kriterienkatalog angegebenen Gewichtung:

1.5.1 Entstörungskonzept

Bewertet wird das Konzept, das der Bieter zur Feststellung und Behebung von Störungen im Netz vorsieht. Das Konzept umfasst alle im Störfall erforderlichen Prozesse (Störungsmeldung, Störungserkennung, Eintreffen am Störungsort, Behebung der Störung, Entstörungsmeldung) einschließlich der Kommunikationswege und Prozessbeteiligten.

1.5.2 Reaktionszeiten

Unter Reaktionszeit wird die Zeit ab Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen an der Störungsstelle verstanden. Dabei ist von normalen Verkehrsbedingungen (ohne Großbau- stellen und Großereignisse mit außergewöhnlichen Auswirkungen auf die Verkehrslage) auszugehen. Die Reaktionszeit ist die Zeit, die der Bieter benötigt, um an jede denkbar Stö- rungsstelle im Konzessionsgebiet zu gelangen. Die beste Bewertung erhält der Bieter, des- sen Angaben die kürzeste Reaktionszeit plausibel erwarten lassen.

2. Erläuterungen des Kriteriums Preisgünstigkeit

2.1 Unterkriterium: Voraussichtliche Höhe der Netzentgelte

Mit diesem Kriterium wird das Interesse der Netznutzer im Konzessionsgebiet an möglichst niedrigen Netzentgelten abgebildet. Ausschlaggebend sind die zu erwartenden Netzentgelte (inklusive Messung und Abrechnung; exklusive Konzessionsabgaben, sonstiger Umlagen und Umsatzsteuer) im Konzessionsgebiet. Maßstäbe für die Bewertung sind die durch- schnittlichen jährlichen Gesamterlöse, die der jeweilige Bieter bei Zugrundelegung der Ab- gabemengen und Abnahmeleistungen des Jahres 2013 im Konzessionsgebiet unter Anwen- dung der jeweils prognostizierten Netzentgelte im Zeitraum von 2017¹⁰ bis 2023¹¹ voraus- sichtlich erzielen würde. Ausgangspunkt für die anzustellende Prognose sind die derzeitigen Netzentgelte des Bieters in seinem bisherigen Netzgebiet sowie – bei anderen Bietern als dem bisherigen Konzessionär – die Veränderungen, die durch eine Übernahme des Netzes im Konzessionsgebiet zu erwarten sind.

Als Grundlage für ihre Bewertung erwartet die Stadt daher vom Bieter in der **Erläuterung zum Angebot** folgende Angaben:

- Mitteilung des Preisblattes für das Jahr 2014;
- Mitteilung des Preisblattes für das Jahr 2015;
- nachvollziehbare Berechnung der (fiktiven) Gesamterlöse im Konzessionsgebiet im Jahr 2014 (Ausmultiplikation des Preisblattes 2014 einschließlich der Preise für Mes- sung und Abrechnung)

¹⁰ Ein Entgeltvergleich erscheint erst ab diesem Jahr sinnvoll, da ein Netzübergang auf einen anderen als den bisherigen Netzbetreiber zuvor nicht realistisch erscheint.

¹¹ Am 31.12.2023 endet voraussichtlich die 3. Regulierungsperiode; eine über diesen Zeitraum hin- ausreichende Prognose erscheint kaum möglich.

- nachvollziehbare Berechnung der (fiktiven) Gesamterlöse im Konzessionsgebiet im Jahr 2015 (Ausmultiplikation des Preisblattes 2015 einschließlich der Preise für Messung);
- substantiierte Prognose zur voraussichtlichen jährlichen Entwicklung der Netzentgelte (Preisblätter) im gesamten Versorgungsgebiet des Bieters bis zum Jahr 2023 (andere Bieter als der Alt-Konzessionär haben die Übernahme des Netzes im Konzessionsgebiet zum 1.01.2017 zu unterstellen und die erwarteten Auswirkungen der Netzübernahme auf die Netzentgelte darzustellen);
- nachvollziehbare Berechnung der jährlichen (fiktiven) Gesamterlöse im in Rede stehenden Konzessionsgebiet in den Jahren 2017 bis 2023 auf Basis der Abnahmemengen des Jahres 2013;
- nachvollziehbare Berechnung des durchschnittlichen jährlichen Gesamterlöses im Konzessionsgebiet in den Jahren 2017 bis 2023.

Die Prognose der Netzentgelte (Preisblätter) und der jährlichen (fiktiven) Gesamterlöse ist umfassend und transparent darzulegen. Der Bieter hat Angaben zu machen zur

- Vorgehensweise bei der Prognose,
- erwarteten Entwicklung der Erlösobergrenze für das gegenwärtige Netzgebietes des Bieters für die Jahre 2017 und 2018,
- erwarteten Entwicklung der Erlösobergrenze für das gegenwärtige Netzgebiete des Bieters für die Jahre 2019 bis 2023 nebst Kostenzusammensetzung im Basisjahr 2016 und
- zur Verprobungsrechnung zur Überleitung der Erlösobergrenze in Netzentgelte.

Mit Ausnahme des Alt-Konzessionärs haben die Bieter Angaben zur erwarteten Erlöszurechnung nach § 26 Abs. 2 ARegV zu machen. Bei den Kapitalkosten (CAPEX) ist von einer kostenbasierten Aufteilung der Erlösobergrenze auszugehen. Bei den Betriebskosten (OPEX) sind die Erlöse in Ansatz zu bringen, die der Bieter für den Betrieb des Netzes bei Zugrundelegung eines effizienten Netzbetriebs für erforderlich hält.

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Angebote haben die Bieter nachfolgende Prämissen zu beachten:

- Regulierungsrahmen: Grundsätzlich ist die Fortführung des gegenwärtigen Regulierungsrahmens sowohl für die zweite und dritte Regulierungsperiode zu unterstellen (StromNEV und ARegV);

- Netzgebiet: Es ist das bestehende Netzgebiet des Bieters unter (zusätzlicher) Berücksichtigung des hier im Verfahren betrachteten Konzessionsgebiets heranzuziehen;
- Absatzmengen: es sind konstante Absatzmengen im Bestandsnetz und im Netz des Konzessionsgebiets zu unterstellen; im Netz im Konzessionsgebiet sind jeweils die Absatzmengen des Jahres 2013 zu Grunde zu legen;
- Annahmen zur Entwicklung der Erlösobergrenze:
 - VPI-Entwicklung/ Inflation: 2%;
 - Produktivitätsfaktor: 1,5%;
- Annahmen zur Entwicklung der Ausgangsbasis der Kosten für die 3. Regulierungsperiode:
 - EKI-Zins Altanlagen: 7,14%;
 - EKI-Zins Neuanlagen: 9,05%;
 - EKII-Zins übersteigendes kalk. EK (Strom): 3,98%;

Soweit möglich, sollen etwaige Berechnungen in MS Excel oder einem vergleichbaren Format eingereicht werden.

2.2 Unterkriterium: voraussichtliche Höhe der Baukostenzuschüsse

Bewertet wird die voraussichtliche Höhe der Baukostenzuschüsse (BKZ) im Konzessionsgebiet. BKZ wird im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 NAV verstanden – allerdings auch bezogen auf alle Spannungsebenen des Netzes der allgemeinen Versorgung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet. Der Bieter hat in seiner **Erläuterung zum Angebot** die derzeitige Höhe der BKZ einschließlich der Berechnungsmethode anzugeben und eine substantiierte Prognose der voraussichtlichen Höhe der Baukostenzuschüsse in der 2. und 3. Regulierungsperiode im Konzessionsgebiet einzureichen. Die Bewertung erfolgt anhand von zwei Unterunterkriterien:

2.2.1 BKZ in der MS-Ebene

Hier ist der gegenwärtige Preis in Euro je 1 kW / 1,11 kVA anzugeben. Die voraussichtliche Preisentwicklung ist jahresscharf bis zum Jahr 2023 darzustellen. Die Bewertung erfolgt anhand des Durchschnittspreises über den Betrachtungszeitraum 2017 bis 2023.

2.2.2 BKZ in der NS-Ebene „Gewerbekunde“

Hier ist der gegenwärtige Preis in Euro je 1 kW / 1,11 kVA für Leistungsabnahmen oberhalb von 30 kW anzugeben. Sofern der Bieter eine Staffelung vorsieht, ist die Staffelung zu benennen. Die voraussichtliche Preisentwicklung ist jahresscharf bis zum Jahr 2023 darzustellen. Die Bewertung erfolgt anhand der Durchschnittspreise über den Betrachtungszeitraum 2017 bis 2023.

2.3 Unterkriterium: voraussichtliche Höhe der Anschlusskosten

Bewertet wird die voraussichtliche Höhe der Anschlusskosten im Konzessionsgebiet. Mit Anschlusskosten sind die (ggf. pauschalieren) Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemeint (zum Begriff vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 NAV für den Anschluss in der Niederspannung). Der Bieter hat in seiner **Erläuterung zum Angebot** die derzeitige Höhe einschließlich der Berechnungsmethode anzugeben und eine substantiierte Prognose der voraussichtlichen Höhe der Anschlusskosten in der 2. und 3. Regulierungsperiode im Konzessionsgebiet einzureichen. Die Bewertung erfolgt anhand von zwei Unterunterkriterien:

- 2.3.1 Anschlusskosten für den Hausanschluss (100A) eines Haushaltskunden von 10m *inklusive* Leistungserbringung durch Bieter für Tiefbauarbeiten und Wanddurchbruch.
- 2.3.2 Anschlusskosten für den Hausanschluss (100A) eines Haushaltskunden von 10m *exklusive* Leistungserbringung durch Bieter für Tiefbauarbeiten und Wanddurchbruch.

Zu beiden Unterkriterien hat der Bieter die gegenwärtige Höhe anzugeben und eine substantiierte Prognose zur Entwicklung der Anschlusskosten zu machen. Es soll die erwarteten Anschlusskosten jahresscharf bis 2023 angeben. Maßgeblich ist jeweils der Durchschnittspreis über den Betrachtungszeitraum 2017 bis 2023.

3. Erläuterung des Kriteriums „Effizienz“

Ziel ist eine möglichst hohe Kosteneffizienz beim Netzbetrieb im Konzessionsgebiet. Die Bewertung erfolgt anhand der Unterkriterien der organisatorischen und der technischen Kosteneffizienz.

3.1 Unterkriterium: Organisatorische Kosteneffizienz

Die organisatorischen Ansätze zur Gewährleistung der Kosteneffizienz sollen in das Netzbetriebskonzept eingehen. Die Stadt erwartet vom Bieter im **Netzbetriebskonzept konkrete und verbindliche Aussagen**. Die Bewertung erfolgt anhand von drei Unterunterkriterien:

3.1.1 Effiziente Personalorganisation

Bewertet werden die Merkmale der vorgesehenen Personalorganisation, die zu Effizienzgewinnen führen.

3.1.2 Einsatz moderner Informationssysteme

Hier erwartet die Stadt Angaben dazu, inwiefern der Bieter vorsieht, durch moderne Informationssysteme den Aufwand für die Erledigung netzbezogener Tätigkeiten zu reduzieren.

3.1.3 Prozessoptimierung

Erwartet werden Angaben dazu, wie der Bieter Prozesse so ausrichtet, dass Effizienzpotentiale genutzt werden.

3.2 Unterkriterium: Technische Kosteneffizienz

Die technikbasierten Ansätze zur Gewährleistung der Kosteneffizienz sollen in das Netzbetriebskonzept eingehen. Die Stadt erwartet vom Bieter im **Netzbetriebskonzept konkrete und verbindliche Aussagen**. Die Bewertung erfolgt anhand von zwei Unterunterkriterien:

3.2.1 Standardisierung von Betriebsmitteln

Bewertet werden zu erwartende Effizienzgewinne, die aus der Vereinheitlichung von Betriebsmitteln führen.

3.2.2 Einsatz aufwandsarmer Betriebsmittel

Bewertet wird, inwiefern der Bieter gezielt solche Betriebsmittel zum Einsatz bringt, die im laufenden Betrieb geringe Kosten verursachen.

Die Stadt weist darauf hin, dass Angaben des Bieters betreffend Maßnahmen zur Verringerung der Verlustenergie ausschließlich im Rahmen des Unterkriteriums 5.3 bewertet werden.

4. Erläuterungen zum Kriterium Verbraucherfreundlichkeit

4.1 Unterkriterium: Erreichbarkeit des Netzbetreibers

Der Aspekt der Erreichbarkeit des Netzbetreibers soll in das Netzbetriebskonzept eingehen. Die Stadt erwartet **konkrete und verbindliche Aussagen im Netzbetriebskonzept.** Die Bewertung erfolgt anhand von vier Unterunterkriterien:

4.1.1 Ortsnahe persönliche Erreichbarkeit

Hier wird bewertet, inwiefern der Netzbetreiber für die Netzkunden ortsnah persönlich ansprechbar ist.

4.1.2 Zeitliche persönliche Erreichbarkeit

Bewertet wird, zu welchen Tagen und zu welchen Zeiten der Netzbetreiber für Netzkunden persönlich ansprechbar ist.

4.1.3 Verfügbarkeit von Fernkommunikationskanälen

Bewertet wird, auf welchen Fern-Kommunikationskanälen (insb. Telefon, E-Mail, Internet) der Netzbetreiber für Kunden ansprechbar ist. Zur Verdeutlichung soll der Bieter eine knappe Dokumentation von Beispielen beifügen, wie Darstellung von Web-Formularen und Standardprozessen in der telefonischen Kundenbetreuung.

4.1.4 Zeitliche Erreichbarkeit über Fernkommunikationskanäle

Bewertet wird, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten die Fern-Kommunikationskanäle offen stehen.

4.2 Unterkriterium: Netzbezogene Dienstleistungen

Das netzbezogene Dienstleistungsangebot soll in das Netzbetriebskonzept eingehen. Die Stadt erwartet **konkrete und verbindliche Aussagen im Netzbetriebskonzept.** Die Bewertung erfolgt anhand von drei Unterunterkriterien:

4.2.1 Informationsangebot

Bewertet wird das netzbezogene Informationsangebot des Bieters für die Netzkunden.

4.2.2 Serviceangebot

Bewertet wird das netzbezogene Serviceangebot des Bieters für die Netzkunden.

4.2.3 Bearbeitungszeiten

Bewertet wird, welche Bearbeitungszeiten der Bieter bei Anfragen von Netzkunden gewährleistet.

4.3 Unterkriterium: Beschwerdemanagement

Das netzbezogene Beschwerdemanagement soll in das Netzbetriebskonzept eingehen. Die Stadt erwartet **konkrete und verbindliche Aussagen im Netzbetriebskonzept**. Die Bewertung erfolgt anhand von zwei Unterunterkriterien:

4.3.1 Prozessqualität

Bewertet wird die Qualität des Prozesses, anhand dessen unter Beachtung des § 111a EnWG Kundenbeschwerden bearbeitet werden.

4.3.2 Beantwortungszeit

Bewertet werden verbindliche Zusagen des Bieters, die Frist des § 111a EnWG zu unterschreiten.

5. Erläuterungen zum Kriterium Umweltverträglichkeit

5.1 Unterkriterium: Umweltschutz bei Bau und Betrieb des Netzes über die Mindestanforderungen hinaus

Der Umweltschutz bei Bau und Betrieb des Netzes soll in das Netzbetriebskonzept eingehen. Die Stadt erwartet **konkrete und verbindliche Aussagen im Netzbetriebskonzept**. Bewertet werden Zusagen nur insoweit, als sie über die Mindestanforderungen hinausgehen, die in den ABB enthalten sind. Die Bewertung erfolgt anhand von zwei Unterunterkriterien:

5.1.1 Einsatz umweltschonender Materialien und Stoffe

Bewertet wird die Zusage des Bieters, im Konzessionsgebiet besonders umweltschonende Materialien und Stoffe einzusetzen.

5.1.2 Umweltfreundlicher Fuhrpark

Bewertet wird der Einsatz von umweltfreundlichen Fahrzeugen bei Bau- und Betrieb des Netzes.

5.2 Unterkriterium: Bereitschaft zur Erdverkabelung

Die Bereitschaft zur Erdverkabelung soll in verbindlicher Form in das **Netzbetriebskonzept** oder in den **Konzessionsvertrag** aufgenommen werden. Bewertet wird, ob und unter welchen Voraussetzungen der Bieter bereit ist, Erdkabel einzusetzen.

5.3 Unterkriterium: Maßnahmen zur Verringerung von Verlustenergie

Die Verringerung der Verlustenergie soll in das Netzbetriebskonzept eingehen. Die Stadt erwartet im **Netzbetriebskonzept konkrete und verbindliche Aussagen.** Bewertet wird, inwiefern die vom Bieter vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung von Verlustenergie beitragen.

5.4 Unterkriterium: Einbindung von EE-Anlagen

Die Einbindung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (EE-Anlagen) soll im Netzbetriebskonzept dargestellt werden. Die Stadt erwartet im **Netzbetriebskonzept konkrete und verbindliche Aussagen.** Die Bewertung erfolgt anhand von zwei Unterkriterien:

5.4.1 Prozessqualität

Bewertet wird, ob die vom Bieter vorgesehenen Abläufe eine unproblematische Einbindung von EE-Anlagen versprechen. Im Angebot sind die Abläufe darzustellen.

5.4.2 Einbindungszeit

Bewertet wird, inwiefern der Bewerber die Unterschreitung der gesetzlichen Fristen des EEG zusagt.

6. Erläuterungen zum Kriterium Kommunale Belange

Das Kriterium „kommunale Belange“ bildet die konzessionsbezogenen kommunalen Interessen der Stadt ab. Es ist in vier Unterkriterien untergliedert. Die Zusagen des Bieters zu den

Unterkriterien sind sämtlich in den angebotenen **Konzessionsvertrag** aufzunehmen. Dabei ist auf die Vereinbarkeit mit § 3 KAV zu achten.

6.1 Unterkriterium: Zulässige finanzielle Leistungen an die Stadt

Die Bewertung erfolgt anhand von vier Unterunterkriterien:

6.1.1 Kommunalrabatt

Gewährung eines Kommunalrabatts im Rahmen des 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV.

6.1.2 Verwaltungskostenbeiträge

Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KAV.

6.1.3 Zahlungsmodus Konzessionsabgabe

Bewertet wird die Bereitschaft zur Bezahlung zeitnaher Abschläge unter dem Gesichtspunkt des Liquiditätseffekts für die Stadt im Rahmen des § 5 KAV.

6.1.4 Tragung von Folgekosten

Bewertet wird, inwiefern der Bieter bereit ist, die Kosten für Änderungen an seinen Verteilungsanlagen zu tragen, die auf Grund im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen notwendig werden.

6.2 Unterkriterium: Informations-, Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten

Die Bewertung erfolgt anhand von fünf Unterunterkriterien.

6.2.1 Befugnis der Stadt zur Fortschreibung der ABB

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Straßenraums der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (ABB)“ sind Funktionsbedingung für das in der Stadt Karlsruhe etablierte Koordinationssystem (siehe oben A.VIII.3). Im Lauf der Zeit können Anpassungen der ABB notwendig und Verbesserungen wünschenswert werden. Die Stadt wertet daher die Bereitschaft des Bieters, der Stadt eine Fortschreibungsbefugnis hinsichtlich der ABB einzuräumen, positiv. Das Konzessionsvertragsmuster enthält einen Regelungsvorschlag (siehe § 4 Abs. 2).

6.2.2 Abstimmung mit der Stadt über die Fortschreibung des NBK

Im Lauf der Zeit können auch Änderungen des Netzbetriebskonzepts notwendig werden. Die Stadt wertet es in diesem Zusammenhang positiv, wenn der Bieter sie frühzeitig über eine Fortschreibung des NBK informiert und Änderungen nur in Abstimmung mit der Stadt vornimmt. Es wird nicht negativ bewertet, wenn sich ein Bieter die Befugnis zu gesetzlich notwendigen Anpassungen vorbehält.

6.2.3 Informationsrechte der Stadt über die Erfüllung vertraglicher Pflichten

Bewertet werden Zusagen des Bieters, die Stadt über die Einhaltung der Pflichten, die der Bieter durch den Konzessionsvertrag samt Netzbetriebskonzept übernimmt, in geeigneter Form zu informieren.

6.2.4 Kündigungsmöglichkeiten der Stadt bei Pflichtverletzungen

Bewertet wird, inwiefern der Bieter bereit ist, der Stadt über die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB hinaus ein Kündigungsrecht bei Pflichtverletzungen einzuräumen.

6.2.5 Ordentliche Kündigungsmöglichkeiten der Stadt

Die Stadt strebt an, den grundsätzlich auf 20 Jahre laufenden Konzessionsvertrag vorzeitig kündigen zu können, um sich in dem sehr dynamischen Bereich Handlungsoptionen offen zu halten. Dabei sieht sie eine Kündigungsmöglichkeit nach dem Ablauf von 10 Jahren seit Vertragsbeginn als frühestmöglichen Zeitpunkt an, der mit dem Ziel des § 46 Abs. 3 EnWG, einen Wettbewerb um die Netze zu veranstalten, vereinbar ist. Kündigungsoptionen vor dem Ablauf von 10 Jahren seit Vertragsbeginn werden daher nicht positiv bewertet. Mehrere Kündigungsoptionen im Zeitraum zwischen dem 11. und dem 20. Jahr der Vertragslaufzeit werden positiv bewertet.

6.3 Unterkriterium: Leerrohre

Das Unterkriterium erfasst zwei Unterunterkriterien:

6.3.1 Mitverlegung von Leerrohren für die Stadt gegen angemessene Kostenbeteiligung

Die Stadt strebt die Möglichkeit an, dass bei Straßenaufbrüchen des Netzbetreibers Leerrohre für die Stadt mitverlegt werden können. Dies soll mit Blick auf § 3 KAV nicht unentgeltlich, sondern gegen angemessene Kostenbeteiligung angeboten werden.

6.3.2 Mitbenutzung von Leerrohren durch die Stadt gegen angemessene Vergütung

Die Stadt strebt an, Leerrohre des Netzbetreibers gegen Kostenerstattung mit Nutzen zu dürfen. Dies soll mit Blick auf § 3 KAV nicht unentgeltlich, sondern nur gegen angemessene Vergütung angeboten werden.

6.4 Unterkriterium: Endschaftsbestimmungen: Recht der Stadt zur Übernahme des Netzes bei Beendigung des Vertrages

Ziel der Stadt ist eine wettbewerbsfreundliche Endschaftsbestimmung zur Übernahme des Netzes bei Beendigung des Konzessionsvertrags. Die Bewertung erfolgt anhand von vier Unterunterkriterien:

6.4.1 Umfang des Übernahmerechts

Bewertet wird, auf welche Teile des Netzes sich das Übernahmerecht erstreckt (insbesondere: Einbeziehung gemischt-genutzter Leitungen).

6.4.2 Tragung der Entflechtungskosten

Bewertet wird, inwiefern der Bieter im Rahmen des § 3 KAV zur (teilweisen) Tragung der Entflechtungskosten bereits ist.

6.4.3 Übernahmepreis

Bewertet wird – im Rahmen des § 3 KAV – der Preis, den die Stadt im Fall einer Ausübung des Übernahmerechts zu bezahlen hat.

6.4.4 Flankierende Informationsansprüche

Bewertet werden die Informationsrechte, die der angebotene Konzessionsvertrag zu Gunsten der Stadt vorsieht, um ihr eine fundierte Entscheidung über die Ausübung des Übernahmerechts zu ermöglichen.

C. Formulare

I. Formular 1 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Hinweis: Dieses Formular ist vom Bieter, seinen qualifizierte Nachunternehmen und jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft gesondert zu unterzeichnen. Sofern einzelne Aussagen nicht bestätigt werden können, sind diese zu streichen; die Stadt Achern entscheidet in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen über einen evtl. Ausschluss vom Verfahren.

Der Bieter/das Nachunternehmen/Mitglied der Bietergemeinschaft erklärt hiermit,

- dass über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder beantragt ist und kein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
- dass er/es sich nicht in Liquidation befindet;
- dass er/es keine nachweislich schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Verfahrensteilnehmer in Frage stellt;
- dass er/es seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen ist;
- dass er/es in diesem Verfahren keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen gemacht hat und auch nicht machen wird sowie dass ihm bewusst ist, dass er andernfalls vom Verfahren ausgeschlossen werden kann.

Er/es versichert zudem, dass keine Person, deren Verhalten ihm i. S. d. § 6 Abs. 4 Satz 2 u. 3 VOL/A EG zuzurechnen ist, wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

- § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung), § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), § 263 StGB (Betrug), § 264 StGB (Subventionsbetrug), § 334 StGB (Bestechung);
 - Art 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung;
 - § 370 Abgabenordnung (Steuerhinterziehung).
- Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten.

.....

.

Ort, Datum

Unterschrift

II. Formular 2 Verpflichtungserklärung(en)

Der Bieter wird bei der Erfüllung seiner konzessionsvertraglichen Pflichten mit den folgenden Nachunternehmern zusammenarbeiten:

Nr.	Name
1	
2	
3	

Es ist folgende Art der Zusammenarbeit (Pacht, Betriebsführung, Dienstleistungen, sonstige Kooperationsform) mit folgenden Beiträgen der Nachunternehmern geplant:

Ich versichere/wir versichern gegenüber und zu Gunsten der Stadt Karlsruhe, dass ich/wir zur Ausführung der vorstehend aufgeführten Leistungen bereit und in der Lage bin/sind.

.....

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Nachunternehmern(s)

III. Formular 3 Eigenerklärung zur Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen, beteiligen uns an dem Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession der Stadt Karlsruhe als Bietergemeinschaft:

Unternehmen 1

Unternehmen 2

Unternehmen 3

Unternehmen 4

Bevollmächtigter Vertreter:

Wir erklären, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

.....

.

Ort, Datum

Unterschrift

IV. Formular 4 Geltung der ABB

Der Bieter erklärt:

Ich habe die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Straßenraums der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (ABB)“ zur Kenntnis genommen. Ich akzeptiere diese Bedingungen und mache sie zum Bestandteil meines Angebots zum Abschluss eines Stromkonzessionsvertrags mit der Stadt Karlsruhe.

.....

.

Ort, Datum